



Templeton Growth Fund, Inc.

WKN 971 025, ISIN US8801991048

Anlegerinformation über Ausschüttungen

1. Ausschüttung 2005

Gemäß Auskunft unseres Fondsmanagements, setzt sich die Ausschüttung für die Anteilsklasse A vom 21. Oktober 2005 wie folgt zusammen:

Investmenterträge pro Anteil in USD: 1,1879
 Substanzgewinne pro Anteil in USD: 0,9468

Die Ausschüttung vom 21. Oktober 2005 ist in Österreich wie folgt steuerlich zu behandeln:

Private Anleger

	USD	EUR ¹
Ausschüttung (= steuerpflichtiger Ertrag)* pro Anteil	1,1879	0,9889
Anrechenbare US-Quellensteuer pro Anteil	0,0598	0,0498

Betriebliche Anleger

	USD	EUR ¹
Ausschüttung (= steuerpflichtiger Ertrag) pro Anteil	1,1879	0,9887
Anrechenbare US-Quellensteuer pro Anteil für Körperschaft	0,0598	0,0498
Anrechenbare US-Quellensteuer pro Anteil für natürl. Person ²	0,0598	0,0498

Die Wiederanlage erfolgt zum Inventarwert vom 21. Oktober 2005 mit 21,93 USD je Anteil.

¹ Umrechnungskurs: 1 Euro = 1,2015 USD (Umrechnungskurs vom 21. Oktober 2005)

² als Einzelunternehmer oder Gesellschafter einer betrieblich tätigen Personengesellschaft

* Die zugeflossene Ausschüttung wird bei Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge in voller Höhe von den ordentlichen Erträgen in Abzug gebracht.

Private Anleger

Sollten Sie Ihre Anteile auf einem österreichischen Depot halten, ist die Ausschüttung durch den Abzug der österreichischen KEST endbesteuert. Halten Sie Ihre Anteile auf einem ausländischen Depot, so ist der Bruttobetrag der Ausschüttung in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen und mit dem 25%-Satz gemäß § 37 Abs. 8 Z 3 EStG zu versteuern. Die anrechenbare US-Quellensteuer wird im Veranlagungswege auf die Einkommensteuerschuld angerechnet. Ein Werbungskostenabzug ist nicht zulässig.

Betriebliche Anleger

Für betriebliche Anleger, die natürliche Personen sind, gilt Folgendes: Sollten Sie Ihre Anteile auf einem österreichischen Depot halten, ist die Ausschüttung durch den Abzug der österreichischen KEST endbesteuert. Halten Sie Ihre Anteile auf einem ausländischen Depot, so ist der Bruttobetrag der Ausschüttung in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen und mit dem 25%-Satz gemäß § 37 Abs. 8 Z 3 EStG zu versteuern. Die anrechenbare US-Quellensteuer wird im Veranlagungswege auf die Einkommensteuerschuld angerechnet. Ein Werbungskostenabzug ist nicht zulässig.

Betriebliche Anleger, die juristische Personen sind, haben den Bruttobetrag der Ausschüttungen in die Körperschaftsteuererklärung aufzunehmen und mit dem KSt-Satz zu versteuern. Die anrechenbare US-Quellensteuer wird auf die Körperschaftsteuer angerechnet.



FRANKLIN TEMPLETON
INVESTMENTS

Templeton Growth Fund, Inc.

WKN 971 025, ISIN US8801991048

Anlegerinformation über Ausschüttungen

2. Ausschüttung 2005

Gemäß Auskunft unseres Fondsmanagements setzt sich die Ausschüttung für die Anteilsklasse A vom 16. Dezember 2005 wie folgt zusammen:

Investmenterträge pro Anteil in USD: 0,5424
Substanzgewinne pro Anteil in USD: 0,4695

Die Ausschüttung vom 16. Dezember 2005 ist in Österreich wie folgt steuerlich zu behandeln:

Private Anleger	USD	EUR¹
Ausschüttung (= steuerpflichtiger Ertrag)* pro Anteil	0,5424	0,4515
Anrechenbare US-Quellensteuer pro Anteil**	0,0095	0,0079

Betriebliche Anleger	USD	EUR¹
Ausschüttung (= steuerpflichtiger Ertrag) pro Anteil	0,5424	0,4515
Anrechenbare US-Quellensteuer pro Anteil für Körperschaft**	0,0095	0,0079
Anrechenbare US-Quellensteuer pro Anteil für natürl. Person ^{2**}	0,0095	0,0079

Die Wiederanlage erfolgt zum Inventarwert vom 16. Dezember 2005 mit 22,92 USD je Anteil.

¹ Umrechnungskurs: 1 Euro = 1,2012 USD (Umrechnungskurs vom 16. Dezember 2005).

² Als Einzelunternehmer oder Gesellschafter einer betrieblich tätigen Personengesellschaft.

* Die zugeflossene Ausschüttung wird bei Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge in voller Höhe von den ordentlichen Erträgen in Abzug gebracht.

** Gemäß dem amerikanischen Arbeitsplatzbeschaffungsgesetz von 2004 sind ausgeschüttete zinsähnliche Erträge oder modifizierte Zinserträge aus US-amerikanischen Schuldtiteln von der US-Quellensteuer befreit. Ferner sind hiernach die ausgeschütteten kurzfristigen Veräußerungsgewinne, soweit es sich nicht um Veräußerungsgewinne von US-amerikanischen Immobilienbeteiligungen handelt, von der US-Quellensteuer befreit. Ausschüttete kurzfristige und langfristige Veräußerungsgewinne von US-amerikanischen Immobilienbeteiligungen unterliegen einer US-Quellensteuer von 35%. Die gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit den USA einbehaltene US-Quellensteuer (Abflusststeuer) beträgt daher 15% auf die ausgeschütteten Dividenden und für nicht aus US-amerikanischen Schuldtiteln stammende ausgeschüttete Zinsen. In der Ausschüttung enthalten sind: steuerfreie Zinserträge aus US-amerikanischen Schuldtiteln in Höhe von 0,0097 USD, steuerfreie kurzfristige Veräußerungsgewinne in Höhe von 0,0106 USD, Dividenden und Zinsen, die nicht aus US-amerikanischen Schuldtiteln resultieren, in Höhe von 0,0632 USD, so dass die nach DBA reduzierte Quellensteuer in Höhe von 0,0095 USD erhoben wurde. Die nach US-Recht ausgeschütteten langfristigen Veräußerungsgewinne betragen 0,4589 USD. Die ausgeschütteten langfristigen Veräußerungsgewinne sind von der US-Quellensteuer befreit, da es sich hierbei nicht um Veräußerungsgewinne aus US-amerikanischen Immobilienbeteiligungen handelt. Ausschüttete kurzfristige Veräußerungsgewinne aus US-amerikanischen Immobilienbeteiligungen lagen nicht vor.

Private Anleger:

Franklin Templeton beabsichtigt die KEST gemäß § 40 Abs. 2 Investmentfondsgesetz an die OeKB zu liefern, so dass die Anteile, die auf einem österreichischen Depot gehalten werden, durch den Abzug der österreichischen KEST der Endbesteuerung unterliegen.

Halten Sie Ihre Anteile auf einem ausländischen Depot, so ist der Bruttobetrag der Ausschüttung in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen und mit dem 25%-Satz gemäß § 37 Abs. 8 Z 3 EStG zu versteuern. Die anrechenbare US-Quellensteuer wird im Veranlagungswege auf die Einkommensteuerschuld angerechnet. Ein Werbungskostenabzug ist nicht zulässig.

Betriebliche Anleger:

Für betriebliche Anleger, die natürliche Personen sind, gilt Folgendes: Franklin Templeton beabsichtigt, die KEST gemäß § 40 Abs. 2 Investmentfondsgesetz an die OeKB zu liefern, so dass die Anteile, die auf einem österreichischen Depot gehalten werden, durch den Abzug der österreichischen KEST der Endbesteuerung unterliegen. Halten Sie Ihre Anteile auf einem ausländischen Depot, ist der Bruttobetrag der Ausschüttung in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen und mit dem 25%-Satz gemäß § 37 Abs. 8 Z 3 EStG zu versteuern. Die anrechenbare US-Quellensteuer wird im Veranlagungswege auf die Einkommensteuerschuld angerechnet. Ein Kostenabzug ist nicht zulässig. Betriebliche Anleger, die juristische Personen sind, haben den Bruttobetrag der Ausschüttungen in die Körperschaftsteuererklärung aufzunehmen und mit dem KSt-Satz zu versteuern. Die anrechenbare US-Quellensteuer wird auf die Körperschaftsteuer angerechnet.